

Bundesrat

Drucksache 107/96

05.02.96

EU - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und Vorschlag für
eine Empfehlung des Rates für die Haltung wildlebender Tiere in Zoos

KOM(95) 619 endg.; Ratsdok. 4509/96

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 5. Februar 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 23. Januar 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Umweltfragen" beraten.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Juni 1996 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 583/91 = AE-Nr. 912369.

Mitteilung der Kommission an den Rat

Die Kommission teilt dem Rat mit, daß sie zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips ihren Vorschlag vom 31. Juli 1991 für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen zur Haltung von Tieren in Zoos⁽¹⁾ zurückzieht und durch den beigefügten Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über die Haltung von Tieren in Zoos ersetzt.

Diese Empfehlung ist durch die Bedeutung gerechtfertigt, die das Europäische Parlament, die Zoobetreiber, Tierschutzorganisationen und die Öffentlichkeit einer Beteiligung der Gemeinschaft bei der Ausarbeitung von Normen für die Haltung von Zootieren beimessen.

Die Zahl der Zoos in der ganzen Europäischen Gemeinschaft wird zur Zeit auf über tausend geschätzt, in denen eine große Vielfalt exotischer und einheimischer Tiere ausgestellt werden. Die Zusammenstellung ist je nach Zoo verschieden, und sehr verschieden sind auch das Niveau an Berufskenntnissen und Erfahrungen des Personals, die verfügbaren finanziellen und personellen Mittel, die Einrichtungen und Bedingungen der Tierhaltung. Dies ist selbstverständlich vor allem auf erhebliche Unterschiede zwischen den diesbezüglichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zurückzuführen.

In den letzten Jahren ist zunehmend Kritik der Öffentlichkeit, Medien und Tierschutzorganisationen sowie des Europäischen Parlaments gegenüber der Tierhaltung in Zoos laut geworden.

Die beruflich in Zoos Tätigen haben sich in der Europäischen Vereinigung von Zoos und Aquarien (EAZA) zusammengeschlossen und Normen für die Unterbringung und Pflege von Zootieren als Beitrittsbedingungen angenommen.

Die als Anhang zum Vorschlag für eine Empfehlung des Rates beigefügten Leitlinien wurden weitgehend auf der Grundlage der einschlägigen EAZA-Normen abgefaßt.

Die Lage in den Zoos der Gemeinschaft läßt sich nach Ansicht der Kommission nur dann drastisch verbessern, wenn die Mitgliedstaaten einschlägige Rechtsvorschriften erlassen, die eine Zulassung der Zoobetriebe erfordern und auf anerkannten Leitlinien beruhen.

Sie empfiehlt deshalb dem Rat, den beiliegenden Vorschlag für eine Empfehlung möglichst bald anzunehmen.

⁽¹⁾ ABl. C 249 vom 24. 9.1991, S. 14.

**Mitteilung der Kommission an den Rat
und**

**Vorschlag für eine
EMPFEHLUNG DES RATES**

für die Haltung wildlebender Tiere in Zoos

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 vom 3. Dezember 1982 des Rates⁽²⁾ zur Durchführung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2727/95 der Kommission⁽³⁾, wird verlangt, daß, bevor die Einfuhr lebender Exemplare zahlreicher Tierarten in die Gemeinschaft genehmigt werden kann, das Vorhandensein geeigneter Einrichtungen für Unterbringung und Pflege nachgewiesen werden muß. Dieselbe Verordnung verbietet die Ausstellung von Exemplaren der in Anhang C, Teil 1, und in Anhang I des Übereinkommens genannten Arten zu Erwerbszwecken in der Öffentlichkeit, sofern keine Ausnahmegenehmigung zu Bildungs-, Forschungs- oder Zuchtzwecken erteilt wird.

Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG⁽⁵⁾, und die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, verbietet den Fang und die Haltung von sowie den Handel mit einer großen Zahl von Arten und legt zu besonderen Zwecken wie Forschung und Bildung, Bestandserneuerung, Wiedereinbürgerung und Zucht Ausnahmen fest.

Die korrekte Durchführung der bereits erlassenen und künftigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Erhaltung der wildlebenden Tierarten und die Notwendigkeit, die wichtige Rolle der Zoos im Bereich der Erziehung und Bildung, wissenschaftlichen Forschung und Arterhaltung zu fördern, erfordert die Festlegung einer gemeinsamen Grundlage für die

(1)

(2) ABl. Nr. L 384 vom 31.12.1982, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 284 vom 28.11.1995, S. 3.

(4) ABl. Nr. L 103 vom 25. 4.1979, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 164 vom 30. 6.1994, S. 9.

(6) ABl. Nr. L 206 vom 22. 7.1992, S. 1.

Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Betriebserlaubnis für Zoos, ihrer Überwachung, der Haltung von Tieren, der Ausbildung und Sicherheit des Personals und der Erziehung und Sicherheit der Besucher. Die als Anhang beigefügten Anleitungen stützen sich auf diejenigen, die von der "European Association for Zoos and Aquaria" ausgearbeitet wurden -

EMPFIEHLT:

1. Die Mitgliedstaaten erlassen binnen zwei Jahren nach Annahme dieser Empfehlung Vorschriften für die Betriebserlaubnis und Überwachung bereits bestehender oder neuer Zoos⁽⁷⁾.
2. Die Betriebserlaubnis wird auf Vorlage eines ausführlich begründeten Antrags von einer von dem Mitgliedstaat bezeichneten zuständigen Behörde erteilt.
3. Jede Betriebserlaubnis muß genaue Bedingungen enthalten und alle fünf Jahre überprüft werden. In der Zwischenzeit überwachen die zuständigen Behörden die Einhaltung dieser Bedingungen; haben sie zu irgendeinem Zeitpunkt Grund zur Annahme, daß sie nicht erfüllt sind, so inspizieren sie die Einrichtungen und ergreifen Maßnahmen, um die Einhaltung der Bedingungen sicherzustellen.
4. Vor Erteilung, Verweigerung oder Verlängerung einer Betriebserlaubnis prüfen die zuständigen Behörden vor Ort, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
5. Die Inspektionen sind von zumindest einem Mitglied der zuständigen Behörde und zwei nicht in dem zu prüfenden Betrieb beschäftigten Sachverständigen durchzuführen, von denen einer umfangreiche Erfahrungen im Betrieb und in der professionellen Haltung von Tieren haben und der andere ein in der Behandlung wildlebender Tiere erfahrener Tierarzt sein sollte. Sie haben einen eingehenden Prüfbericht hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in dem betreffenden Zoo zu erstellen und Empfehlungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis abzugeben.
6. Ergibt eine Prüfung, daß die gesetzlichen Voraussetzungen nicht, noch nicht, oder nicht mehr erfüllt sind, so verbietet die zuständige Behörde den Zutritt der Öffentlichkeit zum Zoo. Die zuständige Behörde sollte jedoch auch eine vorläufige Betriebserlaubnis erteilen können, in der festgestellt wird, daß der betreffende Zoo die erforderlichen Maßnahmen ergreifen muß, um vom Tag der Erteilung an binnen 12 Monaten die Anforderungen zu erfüllen. Sind sie innerhalb dieser Frist nicht erfüllt, so sollte die zuständige Behörde die Betriebserlaubnis widerrufen und den Zoo für die Öffentlichkeit schließen.
7. Im Falle der Schließung eines Zoos hat die zuständige Behörde sicherzustellen, daß die Tiere in geeigneter Weise entweder in einen Zoo mit Betriebserlaubnis verbracht oder auf humane Weise getötet werden.

⁽⁷⁾ Alle ständigen Betriebe, in denen wildlebende Tiere zwecks Zurschaustellung an die Öffentlichkeit gehalten werden, z.B. zoologische Sammlungen, Tierparks, Safariparks, Vogelparks, Delphinarien, Aquarien oder spezialisierte Sammlungen wie Schmetterlingssammlungen.

8. Die in Nr. 1 genannten Vorschriften sollten auf der Grundlage der im Anhang wiedergegebenen Anleitungen für die Unterbringung und Pflege von Zootieren sicherstellen, daß alle Zoos:

8.1. die Tiere unter Bedingungen halten, die dem Verhalten sowie den sozialen und biologischen Bedürfnissen der betreffenden Art angemessen sind;

8.2. hohen Anforderungen der Tierhaltung genügen und ein Programm zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur Ernährung und wissenschaftlich begleiteten Aufzucht ausarbeiten;

8.3. ihre Tiere unter Bedingungen halten, bei denen ihre Sicherheit und Gesundheit sowie die Sicherheit und Gesundheit des Personals und der Besucher gewährleistet sind;

8.4. über Anzahl, Art und Geschlecht der Tiere, über Anzahl und Umstände der Fortpflanzungen, von Neuerwerbungen sowie Todesfällen und -ursachen Buch führen;

8.5. zutreffende Informationen über die zur Schau gestellten Arten, einschließlich ihres (wissenschaftlichen und Vulgär-)Namens, einiger biologischer Eigenschaften und ihres Erhaltungstatus verbreiten;

8.6. genügend und zur Tierhaltung zweckmäßig ausgebildetes Personal einsetzen;

8.7. den von der zuständigen Behörde bezeichneten Inspektoren den Zugang zu ihren Räumlichkeiten, Einrichtungen, Tieren und Registern ermöglichen;

8.8. die Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten durch Forschung, Fortpflanzung in Gefangenschaft und entsprechende Aufklärung der Öffentlichkeit fördern.

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen des Rates,

Der Präsident

ANHANG

**Anleitungen für die Unterbringung und Pflege
von Zootieren**

1. EINLEITUNG

1.1. Diese Leitlinien beruhen auf dem derzeitigen Stand der Kenntnisse und Praktiken hinsichtlich der Unterbringung und Pflege von Zoo-Tieren.

1.2. Es gelten nachstehende Begriffsbestimmungen:

1.2.1. Wohlergehen: physisches und soziales Wohlbefinden der Tiere und dem arttypischen Verhalten entsprechende Lebensbedingungen.

1.2.2. Gehege: jede räumliche Unterbringung der Tiere.

1.2.3. Gehegeumschließung: Schranke zur Einschließung der Tiere innerhalb des Geheges.

1.2.4. Abstandsschranke: Abschränkung außerhalb des äußeren Randes der Gehegeumschließung, die den physischen Kontakt zwischen Tieren und Zuschauern verhindern soll.

1.2.5. Gefährliche Tiere: alle Exemplare der Arten im Anhang zu dieser Anleitung und alle anderen Tiere, die wegen ihrer besonderen Veranlagung, ihres Geschlechtszyklus, Mutterinstinkts oder aus irgendeinem anderen Grund durch Beißen, Kratzen, Schlagen, Quetschen, Gift oder auf sonstige Weise Menschen ernsthaft verletzen oder eine Krankheit auf Menschen übertragen können.

1.2.6. Gefährliche Raubtiere: alle Tiere der Arten im Anhang zu diesen Anleitungen, die mit einem Sternchen gekennzeichnet sind.

2. Tierpflege - Wohlergehen, Gesundheit und Hygiene

2.1. Routinemäßige Beobachtung der Tiere

2.1.1. Die Bedingungen der Haltung und der Gesundheitszustand aller Tiere sind täglich durch ausreichend ausgebildetes Personal zu prüfen.

2.1.2. Wird festgestellt, daß ein Tier stressbelastet, krank oder verletzt ist, so ist es sofort zu untersuchen und gegebenenfalls zu behandeln.

2.2. Unterbringung - Raum, Bewegung und Haltung von Tieren in Gruppen

2.2.1. Die Tiere sind in einer für sie anregenden Umwelt mit ausreichender Bewegungsfreiheit und ihrem Verhalten, ihren sozialen und biologischen Bedürfnissen entsprechender Ausstattung zu halten, die ihnen die für ihr Wohlergehen erforderlichen Bewegungen ermöglicht. Bleibt der Zoo während bestimmter Zeiten geschlossen, so ist den Tieren derselbe Raum und dieselben Bewegungsmöglichkeiten wie während des übrigen Jahres zu bieten.

2.2.2. Die Gehege müssen ausreichend groß sein und mit den Tieren muß so umgegangen werden, daß:

2.2.2.1. eine zu starke Dominierung durch Einzeltiere innerhalb der Herden vermieden wird,

2.2.2.2. die Gefahr ständiger und ungelöster Konflikte zwischen Mitgliedern einer Herde oder Gruppe oder, falls verschiedene Arten miteinander ausgestellt werden, interspezifische Konflikte vermieden werden,

2.2.2.3. die materielle Kapazität des Geheges nicht überschritten wird,

2.2.2.4. eine unannehmable Entwicklung von Parasiten oder sonstigen Pathogenen vermieden wird.

2.2.3. Die Tiere dürfen nicht zur Belustigung der Besucher widernatürlich provoziert werden.

2.2.4. Tiere mit ausgeprägtem Sozialverhalten sind in artspezifischen, verträglichen Gruppen und nicht einzeln - sofern dies nicht aus dringenden Gründen notwendig ist - zu halten.

2.2.5. In benachbarten Gehegen dürfen nur Tiere gehalten werden, die gegeneinander nicht aggressiv reagieren.

2.2.6. Um übermäßige Aggressivität und dadurch verursachte Leiden zu vermeiden, sind trächtige Tiere und Tiere mit Jungen (eventuell mit Eiern) getrennt unterzubringen.

2.3. Unterbringung - Bequemlichkeit und Wohlbefinden

2.3.1. Temperatur, Belüftung und Beleuchtung der Gehege müssen jederzeit den Bequemlichkeits- und Wohlbefindensansprüchen aller Tiere der einzelnen Arten genügen, wobei auch den besonderen Ansprüchen schwangerer und neugeborener sowie vor kurzem eingeführter Tiere Rechnung zu tragen ist.

2.3.2. Die Beleuchtung muß für die routinemäßigen Gesundheits- und Hygienekontrollen und die Reinigung ausreichen. Das Spektrum einer künstlichen Beleuchtung muß möglichst nahe bei demjenigen des Sonnenlichts liegen, und die Beleuchtung darf keinesfalls so stark sein, daß es die Tiere stört oder belästigt. Die Folge von Licht und Dunkelheit ist den jahreszeitlichen Helligkeitsschwankungen der Region anzupassen, in der das Tier gehalten wird.

2.3.3. Gehege im Freien müssen mit Unterständen ausgestattet sein, die die Tiere vor der Witterung oder übermäßigem Sonnenlicht schützen, sofern dies für ihre Bequemlichkeit und für ihr Wohlbefinden notwendig ist.

2.3.4. (Halb-)Aquatische Tiere dürfen nur dann in einem Freigelände gehalten werden, wenn die Schwankungen der Luft- und Wassertemperaturen für die betreffende Art keine Gesundheits- oder Hygieneprobleme hervorruft. Die Wasserbecken müssen ganzjährig eisfrei bleiben, wenn dies für das Wohlergehen der betreffenden Exemplare notwendig ist.

2.4. Einrichtungen innerhalb der Gehege

2.4.1. Je nach den Bedürfnissen der betreffenden Art sind die Gehege mit Lagerstreu, Geäst, Höhlen, Wasserbecken und im Falle von (halb-)aquatischen Arten mit Wasserpflanzen, Holzspänen usw. auszustatten, um normale Verhaltensweisen zu fördern.

2.5. Vermeidung von Streß oder Verletzungen

2.5.1. Die Gehege, Geräte, in den Gehegen befindlichen Gegenstände und Einschließungen müssen so ausgelegt, ausgeführt und gewartet werden, daß sie für die Tiere weder Streß noch Verletzungen zur Folge haben.

2.5.2. Schäden sind sofort zu beheben oder die betreffenden Teile zu ersetzen.

2.5.3. Kann eine Beschädigung Tiere verletzen, so ist sie sofort zu beheben; falls dies nicht möglich ist, sind die Tiere von der Gefahrenquelle fernzuhalten.

2.5.4. Irgendwelche Pflanzen, die für die Tiere eine Gefahr bedeuten, sind außer ihrer Reichweite zu halten.

2.5.5. Geräte - einschließlich elektrischer - sind so einzurichten, daß sie die Tiere nicht in Gefahr bringen und ihr sicherer Betrieb durch die Tiere nicht gestört werden kann.

2.5.6. In den Gehegen dürfen keinerlei Gegenstände vorhanden sein, die die Tiere in Gefahr bringen können.

2.5.7. Wasserbecken, Behälter, Aquarien usw., die Wassertiere enthalten, dürfen kein Wasser enthalten, das für diese Tiere gesundheitsschädlich ist. Vorsichtsmaßnahmen sind zu ergreifen, um zu verhindern, daß Fremdkörper in das Wasser gelangen. Im Falle einer chemischen Behandlung des Wassers, sind die Chemikalien so einzusetzen, daß sie den Tieren nicht schaden oder unangenehm sind. Im Falle einer Chlorung ist Chlorgas oder in Wasser gelöstes Natriumhypochlorit zu verwenden.

2.5.8. Bäume innerhalb oder in der Nähe der Gehege sind regelmässig zu kontrollieren, zu schneiden oder zu fällen, um zu verhindern, daß Tiere durch fallende Äste oder Tiere, die sich ins Geäst flüchten, verletzt werden.

2.5.9. In unmittelbarer Nähe der Tiere oder bei der Zubereitung ihrer Nahrung darf das Zoopersonal nicht rauchen.

2.5.10. Die Tiere dürfen nur von ausreichend ausgebildeten und dazu befugten Wärtern oder unter ihrer Aufsicht betreut werden. Die Betreuung sollte keine physische Beeinträchtigung oder unnötigen Streß oder Belästigung zur Folge haben.

2.5.11. Direkte körperliche Kontakte zwischen den Tieren und den Zoobesuchern dürfen nur unter Aufsicht des Zoopersonals erfolgen; Dauer und Umstände dieser Kontakte dürfen das Wohlbefinden der Tiere nicht beeinträchtigen.

2.6. Füttern und Tränken

2.6.1. Nährwert und Menge des Futters und Getränks der Tiere müssen dem Bedarf der betreffenden Art bzw. Exemplare entsprechen. Hierbei ist dem Zustand, der Größe und dem Alter jedes einzelnen Tieres sowie eventuellen besonderen Umständen (z.B. Fastentage oder -perioden, Überwinterung) und einer eventuellen Schonkost für bestimmte Tiere (z.B. im Falle von tierärztlichen Behandlungen oder schwangeren Tieren) Rechnung zu tragen.

2.6.2. Für alle Aspekte der Ernährung sind Tierärzte oder sonstige Spezialisten zu befragen und ihre Anweisungen zu befolgen.

2.6.3. Nahrungsmittel und Getränke sind hygienisch zu lagern, zuzubereiten und den Tieren zu verabreichen. Eine chemische oder bakterielle Kontaminierung ist zu vermeiden.

2.6.4. Bei der Fütterung und dem Tränken ist dem natürlichen Verhalten der Tiere einschließlich seiner sozialen Aspekte Rechnung zu tragen. Werden Futter oder Getränk in Behältern verabreicht, so sind sie so anzubringen, daß sie für alle im Gehege gehaltenen Tiere erreichbar sind.

2.6.5. Fütterung durch Zoobesucher ist grundsätzlich zu verbieten, dagegen kann das Füttern von ausgewählten Nahrungsmitteln erlaubt werden. In solchen Fällen stellt die Zooleitung geeignetes Futter zur Verfügung oder überwacht die Futterverabreichung.

2.7. Gesundheitspflege und Vermeidung von Krankheiten

2.7.1. Ausreichende Hygienenormen sowohl für das Personal als auch die Gehege und Behandlungsräume sind anzuwenden.

2.7.2. Besondere Aufmerksamkeit ist der täglichen Reinigung der Tiergehege und darin enthaltenen Einrichtungen zu schenken. Gibt es in dem Gehege Wasser, so ist seine Qualität im Hinblick auf die Vermeidung von Krankheiten zu überwachen.

2.7.3. Nicht giftige Reinigungsmittel und Wasser sowie Geräte zu ihrer Verwendung müssen jederzeit verfügbar sein.

2.7.4. Wird festgestellt, daß ein Tier an einer ansteckenden oder Infektionskrankheit erkrankt ist, so sind alle Aspekte der Reinigung der Gehege und weiterer Gebiete und weitere sanitäre Maßnahmen mit einem Tierarzt zu besprechen; seine Anweisungen sind zu befolgen.

2.7.5. Die Gehege müssen über ausreichende Entwässerungseinrichtungen verfügen, um übermäßige Feuchtigkeit zu vermeiden.

2.7.6. Der Zugang der Tiere zu anderen Ableitungskanälen als solchen für Oberflächenwasser ist zu vermeiden.

2.7.7. Abfälle sind regelmäßig zu entfernen und zu beseitigen.

2.7.8. Für den ganzen Zoo ist ein sicheres und wirksames Programm zur Bekämpfung von Schadorganismen und gegebenenfalls Beutegreifern auszuarbeiten und durchzuführen.

2.7.9. Wärter und sonstiges Personal haben unverzüglich Meldung zu erstatten, wenn sie an einer Infektion erkranken oder mit an einer Infektion Erkrankten, die auf Tiere übertragbar ist oder ihre Gesundheit auf eine andere Art und Weise beeinträchtigen könnte, in Berührung kommen. Die Zooleitung hat diese Meldungen zu berücksichtigen.

2.7.10. Wärter und sonstiges Personal sind ferner anzuweisen, jegliches Gebrechen zu melden, das ihre Fähigkeit zur sicheren und sachkundigen Pflege der Tiere beeinträchtigen könnte.

3. Tierpflege - tierärztliche Aspekte

3.1. Vorkehrungen für regelmäßige tierärztliche Untersuchungen aller Tiere⁽¹⁾ sind auf der Grundlage eines Programmes, das von einem Tierarzt geprüft wird, zu treffen.

3.2. Dieses Programm muß routinemäßige Untersuchungen und Parasitenkontrollen und regelmäßige vorbeugende Gesundheitsschutzmaßnahmen einschließlich Impfungen umfassen.

3.3. Verfügt ein Zoo über einen vollständig ausgestatteten tierärztlichen Dienst, so muß dieser über folgendes verfügen: Untersuchungstisch, grundlegende chirurgische Instrumente, Narkoseeinrichtungen, die wichtigsten Diagnose-Instrumente, Stromanschluß für Beleuchtung und elektrische Geräte, Einrichtungen zur Entnahme von Blut und sonstigen Proben zu ihrer Zubereitung und ihrem Versand, und schließlich eine umfassende Auswahl an Arzneimitteln.

3.4. Verfügt ein Zoo nicht über einen vollständigen tierärztlichen Dienst, so ist für die routinemäßige Untersuchung der Tiere in sauberer, ausreichend belüfteter und beleuchteter Umgebung innerhalb des Zoos ein Raum zur Verfügung zu stellen.

3.5. Für die Pflege streßbelasteter, kranker und verletzter Tiere und zur Handaufzucht und Pflege von Jungtieren sind geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen bereitzuhalten.

3.6. Für den Einfang, die Inzaumhaltung und Betäubung, humane Euthanasie und Pflege von Tieren nach einer Betäubung sind ausreichende Einrichtungen zur Verfügung zu halten.

3.7. Für die Absonderung und Untersuchung neuankommender Tiere ist eine von den übrigen Tieren getrennte Unterkunft bereitzuhalten.

3.8. Neuankommende Tiere sind solange als notwendig getrennt zu halten; bevor sie mit den übrigen Tieren der Sammlung in Berührung kommen, ist eine ausreichende Untersuchung vorzunehmen.

3.9. In der Umgebung von in Quarantäne gehaltenen Tieren ist der Hygiene besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

⁽¹⁾ Für Fische und Invertebraten ist eine Betreuung durch andere Spezialisten annehmbar.

3.10. Auf Anweisung des verantwortlichen Tierarztes sind im Quarantänebereich Schutzkleidungen zu tragen; diese sowie die in diesem Bereich zu verwendenden Geräte sind dort zu reinigen und zu lagern.

3.11. In ihrem Gebrauch eingeschränkte Arzneimittel, Impfstoffe und sonstige Produkte sind an sicheren und nur dem hierzu befugten Personal zugänglichen Orten zu lagern.

3.12. In ihrer Verwendung eingeschränkte Tierarzneimittel dürfen nur unter Anleitung eines Tierarztes verabreicht werden.

3.13. Nach Befragen eines Tierarztes sind Vereinbarungen für die Lieferung von Gegengiften oder potentiell giftigen Stoffen entweder durch den Zoo, ein in der Nähe befindliches Krankenhaus oder den Tierarzt selbst abzuschließen.

3.14. Gebrauchte oder kontaminierte Geräte sind sicher zu entsorgen.

4. Post-mortem-Maßnahmen

4.1. Verendete Tiere sind so zu behandeln, daß jede Gefahr einer Infektionsübertragung vermieden wird.

4.2. Die Todesursache ist von einem Tierarzt, einem Pathologen oder einer sonstigen Person mit ausreichender Erfahrung und Ausbildung zu ermitteln, es sei denn sie sei offensichtlich oder eine Untersuchung sei nicht durchführbar.

4.3. Können die Tierkadaver nicht rasch in ein zugelassenes tierärztliches Untersuchungslabor außerhalb des Zoos verbracht werden, so sind Einrichtungen zur Durchführung von Post-mortem-Untersuchungen und zur sicheren und hygienischen Aufbereitung der bezüglichen Proben vorzusehen. Können die Untersuchungen nicht unmittelbar nach Eintreten des Todes durchgeführt werden, so müssen bis zur Überführung nach dem Post-mortem-Laboratorium in einem ausreichend isolierten Behälter eine Kühl- oder Tiefkühlanlage verfügbar sein.

4.4. In den Räumlichkeiten für post-mortem-Untersuchungen muß folgendes verfügbar sein: einwandfrei funktionierendes Abwassersystem, abwaschbare Böden und Wände, Untersuchungstisch, eine angemessene Auswahl an Instrumenten, Einrichtungen für die Entnahme und Haltbarmachung von Proben und im Falle von Großtieren ein Hebezug.

4.5. Nach den Post-mortem-Untersuchungen werden die Kadaver und Organe rasch entfernt und sicher beseitigt.

4.6. Jedes biologische Exemplar und alle bei der Post-mortem-Untersuchung anfallenden Körperteile sind im Einvernehmen mit den Tierärzten, Forschern und sonstigen Interessierten möglichst weitgehend zu Forschungs- und Bildungszwecken zu nutzen.

5.6.9. Während der Öffnungszeiten ist das ganze Gehege mit Durchfahrtsstraße, in dem sich gefährliche Tiere aufhalten, ständig zu überwachen. Das Überwachungspersonal muß mit Feuerwaffen ausgestattet und in ihrem Gebrauch ausreichend ausgebildet sein, damit ein Tier in einem Notfall getötet werden kann, wenn dies zur Rettung eines Menschen oder zur Verhütung von Verletzungen notwendig wäre.

5.7. Entfernung von Tieren aus den Gehegen

5.7.1. Gefährliche Tiere dürfen ihre üblichen Gehege nicht verlassen, es sei denn dies erfolge unter Beaufsichtigung jedes einzelnen Exemplars durch das befugte Personal und unter Ausschluß jeglicher Gefahr oder Übertragung von Krankheiten auf die Öffentlichkeit.

5.7.2. Ausreichende Vorsicht ist auch bei der Verbringung nicht gefährlicher Tiere aus ihren Gehegen walten zu lassen, da die Tiere unter solchen Umständen unvorhersehbar reagieren können.

5.7.3. Werden Tiere zu Reitzwecken benutzt, so sind ausreichende Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen von Besuchern und Tieren zu vermeiden.

5.7.4. Verlassen Tiere das Zoogelände, so müssen sie von einem befugten und ausreichend ausgebildeten Wärter überwacht und ihre Sicherheit und ihr Wohlbefinden jederzeit gewährleistet werden.

5.7.5. Gefährliche Tiere sind außerhalb des Zoos so zu halten, daß die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist. Direkte Kontakte zu anderen Personen als die befugten und ausreichend ausgebildeten Wärter oder sonstige zuständige Personen sind zu vermeiden.

5.7.6. Hebeeinrichtungen, Käfige und Transportvorrichtungen für die Tiere der Sammlung müssen rechtzeitig verfügbar sein.

5.8. Ausbruch von Tieren aus ihren Gehegen

5.8.1. Die Zooleitung hat zu beurteilen, ob im Falle eines Ausbruchs eines Tieres aus dem Gehege eine Gefahr entsteht, und welchen Fluchtweg das Tier in einem solchen Fall innerhalb des Zoogeländes und im Falle des Ausbruchs aus dem Zoo benutzen könnte.

5.8.2. Notfallpläne müssen aufgestellt, vom Personal vollständig verstanden und praktisch durchexerziert werden.

5.8.3. Notfallpläne, gegebenenfalls einschließlich des Einsatzes von Feuerwaffen, müssen dem für die Beschlußfassung über ausgebrochene Tiere zuständigen Personal ständig zur Verfügung stehen.

5.8.4. Jedes Mitglied des Personals, das Aufgaben im Rahmen der Notfallpläne übernimmt, muß eine einführende Ausbildung erhalten und regelmäßig an Auffrischkursen und praktischen Übungen teilnehmen.

5.9. Sicherheit der Besucher

5.9.1. In Gebäuden, Bauten und der Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen muß die Sicherheit gewährleistet sein.

5.9.2. Bäume in den Besuchern zugänglichen Bereichen sind regelmäßig zu prüfen und, falls notwendig, zu fällen oder Äste abzusägen.

5.9.3. Gehwege und Straßen über Tiergehegen sowie Tunnel unter Gehegen müssen so ausgelegt, ausgeführt und gewartet sein, daß sie jederzeit sicher der zu erwartenden Höchstbelastung standhalten. Sie dürfen von gefährlichen Tieren nicht erreicht werden können, damit Kontakte zwischen solchen Tieren und den Besuchern vermieden werden. Sie müssen vor einer möglichen Beschädigung durch die Tiere geschützt sein.

5.9.4. Alle Stellen mit Absturzgefahr wie abschüssige Ränder, Wasser usw. sind mit Warnzeichen zu versehen; gegebenenfalls sind ausreichende Abschränkungen zu erstellen.

5.9.5. Die Besucher dürfen keine Gebäude betreten, in denen eine Gesundheits- oder Sicherheitsgefahr besteht. Solche Orte sind abzuschließen und mit Warnschildern zu versehen.

5.9.6. Sonstige Bereiche mit beschränktem Zugang sind klar zu kennzeichnen, z.B. mit Abschränkungen und Warnschildern.

5.10. Erste Hilfe in Notfällen

5.10.1. Erste-Hilfe-Ausrüstungen und schriftliche Anleitungen für "Erste Hilfe" müssen überall auf dem Zoogelände leicht erreichbar sein.

5.10.2. Werden giftige Tiere gehalten, so müssen die entsprechenden modernsten Gegengifte vorhanden sein und nach den Anweisungen des Herstellers gelagert werden.

5.10.3. Über die bei Zwischenfällen mit giftigen Tieren zu ergreifenden Maßnahmen müssen dem Personal schriftliche Anweisungen erteilt werden. Diese umfassen (a) Sofortmaßnahmen und (b) ein Formblatt mit den von einem in der Nähe befindlichen Krankenhaus geforderten Informationen, z.B. Art des Bisses oder Stiches, dem Opfer verabreichtes oder mitgegebenes Gegengift, Name des Verantwortlichen des Zoos und seine Telefonnummer.

6. Bestandsregister

6.1. Der Zoo hat über alle individuell erfaßbaren Tiere und Tiergruppen, die zur Schau gestellt werden, Register zu führen.

6.2. Dieses Register ist entweder in Form einer Kartei oder mit einem Rechner zu führen, die einen raschen Abruf und eine rasche Prüfung der Informationen ermöglichen. Vorzugsweise ist das ISIS-ARKS-System anzuwenden. Von allen Eintragungen sind Kopien sicher aufzubewahren.

6.3. Zu registrieren sind:

- 6.3.1. wissenschaftlicher und, sofern verfügbar, Vulgarname der Art
- 6.3.2. Ursprung, z.B. Entnahme des wildlebenden Tieres, in Gefangenschaft geboren, Identifizierung der Elterntiere (wenn bekannt) und der früheren Aufenthalte
- 6.3.3. Geschlecht des Tieres (sofern feststellbar).
- 6.3.4. Geburtsdatum (ggf. Schätzung).
- 6.3.5. natürliche oder künstliche Kennzeichen. Abgesehen von einer klaren Beschreibung sollten diese auf einem Farbfoto oder einer Zeichnung ersichtlich sein.
- 6.3.6. klinische Daten einschließlich der Einzelheiten über den Gesundheitszustand des Tieres, Verabreichung von Arzneimitteln oder sonstige Behandlung
- 6.3.7. gegebenenfalls Sozialverhalten und Sozialstatus einschließlich Unverträglichkeit, Konflikte und besonderes Verhalten
- 6.3.8. soweit geeignet und durchführbar Informationen über frühere und laufende Fortpflanzung des Tieres und Einzelheiten über die Nachkommen
- 6.3.9. Todesdatum und Ergebnis der Post-mortem-Untersuchungen
- 6.3.10. im Falle eines Tieres, das ausgebrochen ist und Schäden oder Verletzungen verursacht hat, Details über diese und Maßnahmen zur Verhütung einer Wiederholung
- 6.3.11. Datum der Aufnahme in den Zoo oder der Weitergabe, an wen und zu welchem Zweck
- 6.4 sämtliche nach den Rechtsvorschriften für die Erhaltung oder den Schutz der betreffenden Art erforderlichen Unterlagen sind zur Einsichtnahme bereit zu halten.
- 6.5. Wird ein Tier an einen anderen Ort verbracht, so sind Kopien aller relevanten Daten beizufügen.
- 6.6. Zusätzlich zu diesen individuellen Datenblättern ist eine jährliche Liste aller im Zoo gehaltenen Tiere zu führen, die folgendes umfaßt:
 - 6.6.1. wissenschaftlicher Name und Vulgarname der Art
 - 6.6.2. Gesamtzahl der Exemplare der Art und Geschlechtsverhältnis^(*) um 1. Januar
 - 6.6.3. Zahl der im Laufe des Jahres von außen in den Zoo aufgenommenen Exemplare nach Art und Geschlechtsverhältnis
 - 6.6.4. Zahl und Geschlechtsverhältnis der Geburten*
 - 6.6.5. Zahl und Geschlechtsverhältnis* der gestorbenen Tiere

(*) einschließlich der Exemplare ohne Geschlechtsdimorphismus

6.6.6. Zahl, Art und Geschlechtsverhältnis* der weitergegebenen Tiere (Verkauf, Ausleihen usw.)

6.6.7. Gesamtzahl und Geschlechtsverhältnis* der im Zoo gehaltenen Tiere nach Art zum 31. Dezember

6.7. Die Liste nach Punkt 6.6. ist nach folgendem Schema zu erstellen:

Vulgär- name	wissen- schaftlicher Name	Exemplare 1/1	neu hinzu- gekom- mene Tiere	neu gebo- rene Tiere	gestorbene Tiere	lebend weiter- gege- bene Tiere	Exem- plare 1/1
aaa	bbb	1.1.1	1.1.1	1.1.1	1.1.1	1.1.1	1.1.1

7. Weitergabe überzähliger Tiere

7.1. Besteht die Notwendigkeit einer Abgabe von Tieren, so ist sicherzustellen, daß sie nicht an Privatpersonen verkauft oder abgegeben werden, es sei denn diese seien erfolgreiche Züchter der betreffenden Art, und/oder sonstige Personen, die über die erforderlichen Erfahrungen und Einrichtungen verfügen. Es dürfen keine Tiere an Tierhändler, Zirkusse oder zur Verwendung in Tierversuchen, bei denen sie Schaden erleiden, abgegeben werden.

7.2. Bedarf ein Tier der Euthanasie, so hat sie auf humane Weise zu erfolgen.

8. Vorschriften für gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Arten

8.1. Exemplare von Arten, über deren Erhaltung internationale, gemeinschaftsweite oder einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen worden sind, müssen unter absoluter Einhaltung der für sie geltenden Rechtsvorschriften erworben und weitergegeben werden.

8.2. Die Zucht von in freier Wildbahn ausgestorbenen oder vom Aussterben bedrohten Arten (gemäß der IUCN-Listen) ist als Teil eines internationalen Stammbuch- und Zuchtprogramms durchzuführen.

9. Bildung

9.1. Der Zoo muß über ein Informations- und Bildungsprogramm für Besucher und insbesondere Schulen verfügen, das auf das Verständnis der Biologie, Ökologie und Erhaltung der Zoo-Tiere ausgerichtet ist.

9.2. Für Vorlesung und Studiengruppen müssen geeignete Einrichtungen vorhanden sein.

9.3. Das Bildungsprogramm ist aufgrund von Anweisungen qualifizierter Personen, mit Erfahrungen in Unterrichtswesen und Biologie auszuarbeiten und zu aktualisieren.

9.4. Im Rahmen des Bildungsprogrammes muß den Besuchern eine wissenschaftlich genaue Beschreibung der Biologie und Ökologie der im Zoo gehaltenen Tiergruppen sowie ihres Erhaltungstatus in freier Wildbahn zur Verfügung gestellt werden.

9.5. Die Gehege sind mit Schildern auszustatten, die genaue Informationen über die ausgestellte Art einschließlich ihres wissenschaftlichen Namens und Vulgarnamens, ihrer Verbreitung in freier Wildbahn, ihres Lebensraums, ihrer biologischen Eigenschaften, ihres Verhaltens und Erhaltungstatus enthalten.

9.6. Bei einer Zurschaustellung wildlebender Tiere ist immer die natürliche Verhaltensweise des Tieres zu zeigen. Diesbezügliche Bemerkungen sollen sich auf biologische Tatsachen stützen, die die Besucher dazu anspornen, das Verhalten des Tieres zu beobachten.

10. Forschung

10.1. Werden Exemplare zu Forschungszwecken erworben, so hat die Zooleitung mit anderen Zoos, Forschungsstellen, Hochschulen und Naturschutzorganisationen zusammenzuarbeiten.

11. Personal

11.1. Der Zoo hat eine genügende Zahl von ausreichend ausgebildeten und sachkundigen Wärtern einzustellen, um jederzeit ein hohes Pflegeniveau sicherzustellen.

Anhang

Gefährliche Tiere und gefährliche Raubtiere gemäß Punkt 1.2.5. und 1.2.6. der Anleitungen für die Unterbringung und Pflege von Zootieren

Anmerkungen:

- Haustierte stehen nicht in diesem Anhang.
- Die erwähnten Tiere können Menschen oder anderen Tieren wegen ihrer Körperkraft, artspezifischen Waffen wie Gift und ihres Verhaltens Schaden zufügen.
- Nicht in diesem Anhang erwähnte Tierarten können unter Umständen ebenfalls gefährlich werden.
- Gefährliche Raubtiere sind mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet.

Säugetiere

Beuteltiere

Erwachsene Männchen von *Macropus rufus*, *M. fuliginosus* und *M. robustus*.

Primaten

Ausgewachsene Exemplare von Pongidae spp. und Hylobatidae spp.

Erwachsene Männchen von Cercopithecidae spp., mit Ausnahme von *Macaca sylvana* und Cebidae spp.

Raubtiere

Alle Exemplare von Ursidae spp.*, *Ailuropoda melanoleuca*, *Canis lupus**, *Canis rufus**, *Lycaon pictus**, *Mellivora capensis*, *Gulo gulo*, Hyaenidae spp. (mit Ausnahme von *Proteles cristatus* und davon *Crocuta crocuta**), *Panthera* spp.*.

Robben

Erwachsene Männchen von Otariidae spp. und *Halichoerus gryphus*.

Alle Exemplare von *Odobenus rosinarius*, *Mirounga* spp. und *Hydrurga leptonyx*.

Wale

Alle Exemplare von *Orcinus orca*.

Elefanten

Alle Exemplare von Elephantidae spp. von mehr als zwei Jahren.

Unpaarhufer

Erwachsene Männchen von Equidae spp.

Alle Exemplare von Rhinocerotidae spp.

Erwachsene Männchen von Tapiridae spp.

Paarhufer

ausgewachsene Exemplare von Suidae spp. und Tayassuidae spp.

alle Exemplare von Hippopotamidae spp.

Männchen Camelidae spp. in der Brunst.

adulte Exemplare von *Alces alces*.

alle Exemplare von *Elaphurus davidianus*.

Böcke von *Cervus* spp., *Rangifer* spp. und *Capreolus* spp. in der Brunftzeit.

alle Exemplare von Giraffidae spp.

Böcke von *Boselaphus tragocamelus*, *Taurotragus* spp., *Addax nasomaculatus* und *Kobus* spp.
alle Exemplare von *Hippotragus* spp., *Oryx* spp., *Connochaetes* spp., *Alcelaphus* spp., *Bison* spp., *Bos* spp., *Syncerus* spp. und *Ovibus moschatus*.

alle Böcke von *Budorcas taxicolor*.

alle Böcke von Caprinae spp. während der Brunst

Vögel

Laufvögel

alle Exemplare von *Struthio camelus*

alle Exemplare von *Dromaius novaehollandiae* während der Brutzeit

alle Exemplare von *Casuarius* spp.

alle Exemplare von *Rhea americana* und *Pterocnemia pennata* während der Brutzeit

Störche und Reiher

alle Exemplare von *Ardea goliath*, *Ephippiorhynchus senegalensis*, *Xenorhynchus asiaticus* und *Leptoptilos* spp.

Kraniche

alle Exemplare von Gruidae spp. während der Brutzeit.

Greifvögel und Eulen

alle Exemplare von Falconiformes spp. und Strigiformes spp.

Nashornvögel

alle Exemplare von *Bucorvus* spp.

Reptilien

107/96

Krokodile

alle Exemplare von Alligatoridae spp., Crocodylidae spp., Gavialidae spp.

Echsen

alle Exemplare von Helodermatidae spp.

alle Exemplare von *Varanus komodoensis*, *V. varius* und *V. salvator* von mehr als 1,5 m Länge

Schlangen

alle Exemplare von Boidae spp. von mehr als 3 m Länge

alle Exemplare von *Dispholidus typus*, *Theolotornis kirtlandii*, Elapidae spp., Hydrophiidae spp., Viperidae spp. und Crotalidae spp.

Fische

Knorpelfische

alle Exemplare von Myliobatoidei

Knochenfische

alle Exemplare von *Synanceja* sp., *Inimicus* sp., *Pterois* sp. und *Trachinus* sp.

Invertebraten

Arthropoden

alle Exemplare bestimmter Arten von Orthognata und Scorpiones

Mollusken

alle Exemplare bestimmter Arten von Conidae spp.

alle Arten von *Haplochlana maculosa*

22.03.96**Beschluß
des Bundesrates**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und Vorschlag für eine Empfehlung des Rates für die Haltung wildlebender Tiere in Zoos

KOM(95) 619 endg.; Ratsdok. 4509/96

Der Bundesrat hat in seiner 695. Sitzung am 22. März 1996 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat nimmt unter Verweis auf Ziffer 1 seines Beschlusses vom 19.12.1991 (BR-Drucksache 583/91 (Beschluß)) zur Kenntnis, daß die Kommission ihren ursprünglichen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen zur Haltung von Tieren in Zoos zurückgezogen hat. Der Bundesrat hält es jedoch nicht für vertretbar, wenn das Subsidiaritätsprinzip dadurch unterlaufen wird, daß an Stelle einer Richtlinie eine Empfehlung ähnlichen Inhalts erlassen werden soll. Selbst wenn die Empfehlung formal nicht rechtsverbindlich ist, wird zwangsläufig Druck auf die Mitgliedstaaten entstehen, entsprechend der Empfehlung legislativ tätig zu werden. Dabei handelt es sich bei dem Betrieb von zoologischen Gärten sowie bei den Tierschutzanforderungen an die Haltung von Zootieren um einen Bereich, der in vollem Umfang durch nationale Rechtsetzung und nationale Verwaltungsmaßnahmen geregelt werden kann. Der jetzige Vorschlag weist in Details zwar einige Verbesserungen auf, die prinzipiellen Bedenken und fachlichen Kritikpunkte gelten jedoch fort; insofern verweist der Bundesrat auf seinen Beschluß zu Drucksache 583/91.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei den Verhandlungen auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, daß auf den Erlaß der Empfehlung verzichtet wird.